



Anfrage des BJV-Disziplinarausschussvorsitzenden an den Rechtsausschuss des BJV zur Klärung folgender Frage:

Ist die in der DJB-Wettkampfordnung unter 3.4 Teilnahmeberechtigung, in Absatz 3.4.1 d geforderte Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten auch für das Startrecht in Bayern Voraussetzung?

Hintergrund:

Laut neu veröffentlichter BJV- SpO steht jetzt unter B1, Teilnahmeberechtigung/Startrecht, Absatz 1.2:

*„Bei Einzel- und Mannschaftswettbewerben darf nur starten, wer mindestens im Besitz des 7.Kyu (= Gelbgurt) ist. **In den Altersklassen U10 und U12 besteht Starterlaubnis ab dem 8.Kyu (= Weiß-Gelbgurt).**“*

Der Passus über eine zeitliche Mindestmitgliedschaft ist nicht mehr erwähnt.

Hierzu nimmt der BJV-Rechtsausschuss unter Mitwirkung der Vorsitzenden Sigrid Oprotkowitz und der stv. Vorsitzenden Bianca Mederer nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DJB Joachim Bechtold wie folgt Stellung:

In der Satzung des DJB ist in § 23 (Vorrang der Satzung des DJB und darauf beruhender Ordnungen) geregelt, dass

- die Mitglieder des DJB die Satzung des DJB und die darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten haben,
- die Kampfregeln sowie die Wettkampfordnung des DJB für den DJB und seine Mitglieder einheitlich und verbindlich geregelt sind
- **die Mitglieder bei Ordnungen des DJB lediglich bei Ermächtigung, bei Regelungslücken oder bei Regelungsspielräumen eigenständige Regelungen treffen, jedoch verbindliche Regelungen des DJB nicht verschärfen oder erleichtern können.**



Die **Wettkampfordnung des DJB** (DJB-WKO) regelt im Punkt 3.4 Teilnahmeberechtigung unter Punkt 3.4.1 d, dass bei offiziellen Veranstaltungen des DJB **und seinen Landesverbänden** nur Judoka teilnahmeberechtigt sind, wenn sie **sie mindestens 3 Monate Mitglied in einem DJB-Verein sind**. Dabei gilt das Eintrittsdatum im DJB-Mitgliedsausweis. Hierbei handelt es sich um eine im Sinne der Satzung einheitliche und verbindliche Regelung für alle Landesverbände.

Auch die Ermächtigung in Punkt 1.1 (Regelungsbereich der Ordnung) der DJB-WKO, wonach die Landesverbände „**im Rahmen dieser Ordnung**“ eigene Vorschriften zum Sportverkehr auf Landesverbandsebene erlassen können, erlaubt keine Abweichung im Sinne einer Lockerung von o.g. Regelung durch die Landesverbände. Da es sich bei Punkt 3.4.1 der DJB-WKO um eine verbindliche Regelung für alle offiziellen Veranstaltungen des DJB und seiner Landesverbände handelt, wäre eine Lockerung der Regelung nicht mehr „im Rahmen dieser Ordnung“.

Damit gibt es keinen Spielraum für eine anderweitige Regelung, so dass die in der DJB-Wettkampfordnung geforderte Frist einer dreimonatigen Mitgliedschaft auch im gesamten Bereich des BJV gilt.

Sigrid Oprotkowitz

Vorsitzende Rechtsausschuss